

## **S a t z u n g** **zur Änderung der Hauptsatzung** **vom 8. Mai 2026**

Aufgrund der §§ 3, 30 Abs. 3, 32a Abs. 4, 34 Abs. 1, 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 18. November 2025 (GBl. Nr. 124 vom 2. Dezember 2025, S. 13) hat der Kreistag des Landkreises Göppingen am 8. Mai 2026 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung mit Fußzeile:

„Organe des Landkreises Göppingen sind der Kreistag und der Landrat.<sup>1)</sup>“

1) Um die Lesbarkeit der Hauptsatzung des Landkreises Göppingen zu erleichtern, ist im Folgenden nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sich die Hauptsatzung ausdrücklich auf jedes Geschlecht.“

### **§ 2**

(1) § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„2. die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags“

(2) § 3 Abs. 2 Nr. 8 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„8. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließenden Ausschüssen in widerruflicher Weise“

(3) § 3 Abs. 2 Nr. 12 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„12. die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Beamten und Beschäftigten. Leitende Beamte und Beschäftigte sind die Dezernatsleitungen des Landratsamtes, die Leitung des Kreisprüfungsamtes und der Betriebsleiter des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen.“

(4) § 3 Abs. 2 Nr. 18 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„18. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 23 Abs.1 des Polizeigesetzes“

(5) § 3 Abs. 2 Nr. 23 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- „23. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Erweiterten Teilnehmungsberichts, die Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen. Entscheidungen, welche nach dem Gesellschaftsvertrag der jeweiligen Beteiligung der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, bedürfen im Vorfeld der Zustimmung des Kreistags.“

(6) § 3 Abs. 2 Nr. 26 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- „26. der Beitritt zu Zweckverbänden sowie selbständigen Kommunalanstalten und der Austritt aus diesen“

(7) § 3 Abs. 2 Nr. 29 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- „29. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder einem Ausschuss des Landkreises handelt (§ 12 Abs. 2 LKrO)“

(8) § 3 Abs. 2 Nr. 32 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- „32. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 Satz 2 und 3 LKrO)“

### § 3

(1) § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- „(1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. der Verwaltungsausschuss (VA)
  2. der Ausschuss für Umwelt und Verkehr (UVA)
  3. der Sozialausschuss (SoZA)
  4. Jugendhilfeausschuss (JHA).“

(2) § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- „(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem weitere Mitglieder des Kreistags in folgender Zahl an:
1. dem Verwaltungsausschuss 14 Kreisräte
  2. dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr 14 Kreisräte

3. dem Sozialausschuss 9 Kreisräte.
4. Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Göppingen in ihrer jeweiligen Fassung.“

(3) Als § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung neu eingefügt:

- „(3) Kreistagsmitglieder, die einem Ausschuss nicht als ordentliches Mitglied angehören, können als stellvertretende Ausschussmitglieder tätig werden. Für die Dauer der Wahlperiode werden auf Vorschlag der Fraktionen oder Gruppierungen Stellvertreter in einer vorab festgelegten Reihenfolge bestellt. Diese vertreten im Verhinderungsfall die ordentlichen Ausschussmitglieder. Dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss sowie für Wahlausschüsse, soweit und solange deren Vertretung gesetzlich abschließend geregelt ist.“

(4) Der bisherige § 4 Abs. 2 S. 2 wird § 4 Abs. 4.

(5) Der bisherige § 4 Abs. 3 wird § 4 Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

- „(5) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 4 LKrO).“

#### **§ 4**

(1) § 5 der Hauptsatzung erhält folgende Bezeichnung:

#### „§ 5 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse“

(2) § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für
1. Kreispolitische Grundsatzthemen,
  2. zentrale Verwaltungsangelegenheiten (ausgenommen Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen"),
  3. Abgabe der Stellungnahme des Schulträgers im Rahmen der Besetzung einer Schulleiterstelle nach § 40 Abs. 4 Schulgesetz für Baden-Württemberg,
  4. Personalangelegenheiten (ausgenommen Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen"),
  5. Finanzen (einschl. der Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen),

6. Beteiligungen,
7. Liegenschaften (ausgenommen Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen"),
8. Europaangelegenheiten,
9. Bildung,
10. Kulturpflege,
11. Sport,
12. Tourismus,
13. Wirtschaftsförderung,
14. Feuerwehr,
15. Erlass von Polizeiverordnungen,
16. Örtliche Prüfung.“

(3) § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr ist zuständig für

1. Kreisstraßen (einschl. Grunderwerb, Planung, Sanierung und Entwicklung),
2. Mobilität,
3. Verkehrsinfrastruktur,
4. Klimaschutz,
5. Klimafolgenanpassung,
6. Grünordnung.

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr ist gleichzeitig Betriebsausschuss des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen". Seine Zuständigkeit regelt in dieser Eigenschaft die Betriebssatzung des Eigenbetriebs.“

(4) § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„(3) Der Sozialausschuss ist zuständig für

1. Sozialhilfe,
2. Eingliederungshilfe,
3. Altenhilfe,
4. Förderung der freien Wohlfahrtspflege,

5. Hilfe für Menschen mit Behinderung,
6. Hilfe für Menschen mit psychischer Erkrankung,
7. Schuldnerberatung.“

(5) Als § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung neu eingefügt:

- „(4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt die ihm gesetzlich und durch Satzung über das Jugendamt des Landkreises Göppingen übertragenen Aufgaben wahr.“

## § 5

§ 6 Abs. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- „(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Kreistags, in den Fällen des § 8 Abs. 1 jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen.“

## § 6

§ 7 Abs. 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- „(2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm sonst durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“

## § 7

(1) § 8 Abs. 1 S. 1 und S. 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- „(1) Zur dauernden Erledigung werden den beschließenden Ausschüssen im Rahmen ihrer Zuständigkeit und dem Landrat nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten übertragen (zur besseren Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche sind dabei teilweise auch Angelegenheiten der laufenden Verwaltung aufgeführt, für die der Landrat bereits kraft Gesetzes zuständig ist). Abweichend hiervon gelten für den Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen" die Bestimmungen der entsprechenden Betriebssatzung.“

(2) § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- „1. Entscheidung über  
Ernennung, Einstellung,  
Höhergruppierung und  
Entlassung von

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Amtsleitungen und<br>Abteilungsleitungen ab<br>Besoldungsgruppe A 12<br>bzw. Entgeltgruppe EG 11<br>/ S 17 | Ausschuss |
| b) im Übrigen   | Landrat“  |

(3) § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- „3. Entscheidung über die  
Ausführung eines  
Bauvorhabens, Genehmigung  
des Vorentwurfs und des  
Entwurfs sowie die  
Anerkennung der  
Schlussabrechnung bei  
Gesamtkosten
- |  |            |
|--|------------|
| a) bis 300.000 €   | Landrat    |
| b) von mehr als 300.000 € bis<br>1.500.000 €   | Ausschuss  |
| c) Entscheidung über den<br>Abschluss von<br>Nachtragsvereinbarungen,<br>die zu einer Erhöhung des<br>Hauptauftrags um nicht<br>mehr als 20 %, höchstens<br>jedoch 150.000 € führen,<br>wenn die Gesamtplanung<br>des Vorhabens nicht oder<br>nur unwesentlich verändert<br>wird und die Mehrkosten<br>im Rahmen der<br>Gesamtfinanzierung des<br>Bauvorhabens abgedeckt<br>sind | Landrat    |
| d) im Übrigen  | Ausschuss“ |

(4) § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- „4. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall
- |   |            |
|---|------------|
| a) bis 300.000 € für sonstige ordentliche Aufwendungen sowie ohne betragsmäßige Begrenzung für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten | Landrat    |
| b) im Übrigen   | Ausschuss“ |

(5) § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- „6. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO i.V.m. § 48 LKrO
- |  |            |
|--|------------|
| a) überplanmäßig bis 10% (pro Budget laut Anlage 1 zum Haushaltsplan), höchstens bis 100.000 €       | Landrat    |
| b) außerplanmäßig höchstens bis 50.000 €   | Landrat    |
| c) im Übrigen  | Ausschuss  |
| d) Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO i.V.m. § 48 LKrO | Ausschuss“ |

(6) § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- „7. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises im Einzelfall
- |  |            |
|--|------------|
| a) bis 50.000 €                        | Landrat    |
| b) von mehr als 50.000 € bis 100.000 € | Ausschuss“ |

(7) § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- „8. Niederschlagung von Ansprüchen des Landkreises im Einzelfall
- |  |            |
|--|------------|
| a) bis 50.000 €                        | Landrat    |
| b) von mehr als 50.000 € bis 500.000 € | Ausschuss“ |

(8) § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- „10. a) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung Landrat
- b) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung und Umschuldung Landrat
- c) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte
- |                                      |           |
|--------------------------------------|-----------|
| bis 150.000 € im Einzelfall          | Landrat   |
| von mehr als 150.000 € bis 600.000 € | Ausschuss |
- d) die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.ä.) Landrat“

(9) § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 15 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- „15. Beitritt zu und Austritt aus Vereinen, Verbänden, Organisationen mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzelfall
- |                         |            |
|-------------------------|------------|
| a) bis 5.000 €          | Landrat    |
| b) von mehr als 5.000 € | Ausschuss“ |

(10) § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 16 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- „16. Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO i.V.m. § 48 LKrO
- Ausschuss“

(11) § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- „19. a) Aufgaben der Straßenbaubehörde nach dem Straßengesetz
- Landrat
- b) Stellungnahme zur Umstufung von und zu Kreisstraßen
- Ausschuss
- c) Abschluss von Vereinbarungen über den Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen
- Landrat
- d) Aufstellung von Richtlinien für die Beteiligung an Aufwendungen der Gemeinden und anderen Straßenbaulastträgern (z.B. Randstein- und Kanalisationsbeiträge)
- Ausschuss
- e) jährliches Bauprogramm für Kreisstraßen (sofern das Gesamtvolumen des Bauprogramms 1.500.000 € überschreitet, aber keine einzelne Maßnahme des Programms über 1.500.000 €) liegt.
- Ausschuss“

(12) § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 20 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- „20. a) Erlass von Richtlinien im Ausschuss  
Rahmen der sachlichen  
Zuständigkeit des örtlichen  
Trägers der Sozialhilfe und  
des örtlichen Trägers der  
Eingliederungshilfe
- b) Beitritt zu bzw. der Ausschuss“  
Abschluss und die  
Kündigung von  
Abkommen, Verträgen und  
Vereinbarungen im  
Rahmen der sachlichen  
Zuständigkeit des örtlichen  
Trägers der Sozialhilfe und  
des örtlichen Trägers der  
Eingliederungshilfe

## § 8

§ 9 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- „(1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können aus schwerwiegenden Gründen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 32a Abs. 4 LKrO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen obliegt dem Landrat im Rahmen der Einberufung der Sitzung.
- (2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen der Ausschüsse entsprechend.“

## § 9

Als § 10 wird neu eingefügt:

### „§ 10

Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen mit dem Ziel der Veröffentlichung

Von öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse sind Film- und Tonaufnahmen durch den Landkreis mit dem Ziel der Veröffentlichung per Livestreaming zulässig. Der Vorsitzende entscheidet, ob Aufnahmen gefertigt werden und gibt die Entscheidung vor Beginn der Sitzung bekannt.“

## **§ 10**

Der bisherige § 10 Inkrafttreten wird § 11 Inkrafttreten und erhält folgende Fassung:

„Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. \*)

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. Oktober 1986 mit Änderungen vom 13.07.1990 und 01.12.1995 außer Kraft.

\*) Anmerkung:

Diese Bestimmung bezieht sich auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Die Änderung der Hauptsatzung vom 29.06.2001 trat am 06.07.2001 in Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung vom 28.07.2006 trat am 01.09.2006 in Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung vom 19.10.2007 trat am 27.10.2007 in Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung vom 11.03.2016 trat am 25.03.2016 in Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung vom 15.12.2020 trat am 01.01.2021 in Kraft.

Die Änderung der Hauptsatzung vom 08.05.2026 tritt am 01.06.2026 in Kraft.“

## **§ 11**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.